

Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene

Mit dem Vertrag von Lissabon, der im Dezember 2009 in Kraft getreten ist, besteht erstmals die Möglichkeit eine „Europäische Bürgerinitiative“ in den 27 Mitgliedsländern durchzuführen. Erforderlich hierfür sind mindestens eine Million Unterschriften, die in mehreren Ländern der EU gesammelt werden müssen.

Ungeklärt ist bislang das Verfahren. Die Europäische Kommission hat deshalb Ende 2009 zu einem Konsultationsverfahren aufgerufen, um zu ihren Vorschlägen Stellung zu beziehen.

Die Europäische Bürgerinitiative ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern endlich, sich direkt an der Gestaltung europäischer Politik zu beteiligen. Die SPD-Bundestagsfraktion fordert deshalb eine verständliche und unbürokratische Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative, damit möglichst viele Menschen davon profitieren. Unsere Stellungnahme sieht Änderungen vor, um die demokratische Rückkopplung auf EU-Ebene zu verbessern.

Wir unterstützen die Forderung des Europäischen Parlaments, die Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger kommen

müssen, auf ein Viertel der Staaten zu begrenzen. Mit einem niedrigen Quorum von 0,1 Prozent der Bevölkerung der Mitgliedstaaten sollen Erschwernisse wie Sprachbarrieren auf EU-Ebene reduziert werden. Die Anforderungen an die Bürgerinitiative sollen nach jeweiligen nationalen Vorgaben geregelt werden. Um etwaige Abhängigkeiten offenzulegen, sollen die Organisatoren von Bürgerinitiativen verpflichtet werden, ihre Geldgeber offen zu legen. Wir fordern auch, dass eine erfolgreiche Initiative konkretes Handeln der EU-Kommission nach sich zieht.

Unsere Stellungnahme ist online:

spdfraktion.de/europaeische-buergerinitiative



Sexuelle Identität im Grundgesetz schützen

Wir setzen uns dafür ein, dass der Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität in das Grundgesetz aufgenommen wird. Es geht vor allem um die Stärkung der Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, transsexuellen und intersexuellen Menschen. Ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot im Grundgesetz schafft eine klare Maßgabe für den Gesetzgeber.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben sich 1949 aufgrund der furchtbaren Erfahrungen in der Zeit des Nazi-Regimes dafür entschieden, in Artikel 3 Absatz 3 zu verankern, welche persönlichen Merkmale als Anknüpfungspunkt von Diskriminierung schlechthin ausscheiden: Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse und politische Anschauungen.

Dabei hat man damals zwei Opfergruppen der NS-Zeit übergangen: Behinderte und Homosexuelle. Mit der Reform des Grundgesetzes wurde 1994 das Verbot der Benachteiligung aufgrund von Behinderung aufgenommen. Auch für ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität gab es damals schon eine Mehrheit, wenn auch nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit.

Nachdem sich der Bundesrat Ende 2009 mit seiner Mehrheit aus Union und FDP in beschämender Weise einem entsprechenden Antrag verweigert hat, ist die SPD-Bundestagsfraktion tätig geworden. In der Abstimmung über unseren Gesetzentwurf im Bundestag wird sich zeigen, was von den vielen Bekenntnissen der FDP zum liberalen Rechtsstaat und zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu halten ist.